

Statuten der Zürcher Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (Auszug)

II. Mitgliedschaft

Art. 3a ordentliche Mitgliedschaft

Als **ordentliche** Mitglieder können Ärztinnen und Ärzte aufgenommen werden, die im Kanton Zürich selbständig oder angestellt berufstätig sind und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) eidgenössischer Facharztstitel für Psychiatrie und Psychotherapie oder für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie
- b) ein in der Schweiz anerkanntes Arztdiplom plus anerkannter ausländischer Facharzttitel für Psychiatrie und Psychotherapie bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.

Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 3b ausserordentliche Mitgliedschaft

Als **ausserordentliches** Mitglied können Ärztinnen und Ärzte aufgenommen werden, die:

- a) psychiatrisch und psychotherapeutisch tätig sind, aber nicht die in Art. 3a aufgeführten Voraussetzungen erfüllen
- b) deren Tätigkeit und Interessen in enger Beziehung zur Psychiatrie und Psychotherapie stehen

Art. 3c Mitglieder in Weiterbildung

Als Mitglieder in Weiterbildung können Ärztinnen und Ärzte aufgenommen werden, die in Weiterbildung zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie sind.

Die Mitgliedschaft gemäss Art. 3c erlischt mit dem Abschluss der Weiterbildung bzw. der Erlangung des Facharztstitels und wird automatisch in die ordentliche Mitgliedschaft übergeführt.

Art. 3d Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Psychiatrie und Psychotherapie, die Zürcher Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, die Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie, die Ärztesgesellschaft im Allgemeinen oder um unsere Standespolitik besondere Verdienste erworben haben.

Art. 3e Passivmitglieder

Wenn ordentliche oder ausserordentliche Mitglieder ihre Berufstätigkeit aufgegeben haben, können sie ihre Mitgliedschaft in eine Passivmitgliedschaft umwandeln.